

Benutzungsordnung für die Tiefgarage „Neue Mitte“ der Stadtwerke Remseck am Neckar

I Nutzungsverhältnis

Die Stadtwerke Remseck am Neckar sind Betreiber der Tiefgarage „Neue Mitte“. Mit dem Einfahren in die Tiefgarage kommt ein Nutzungsverhältnis über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zustande. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

II Öffnungszeiten

Die Tiefgarage ist täglich von 5.30 Uhr bis 22.30 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist nur die Ausfahrt möglich.

III Haftung der Stadtwerke Remseck am Neckar

1. Die Stadtwerke Remseck am Neckar haften nur für diejenigen Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht wurden. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Die Stadtwerke Remseck am Neckar haften nicht für Beschädigungen oder Diebstahl des abgestellten Fahrzeugs oder der im Fahrzeug mitgeführten Sachen, die durch Dritte während oder außerhalb der Öffnungszeiten verursacht wurden.

IV Haftung des Tiefgaragenbenutzers

Der Tiefgaragenbenutzer haftet für alle Schäden, die von ihm, dem Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs und von anderen Berechtigten, deren Angestellten oder Beauftragten und deren Begleitpersonen oder Erfüllungsgehilfen durch das Fahrzeug oder in anderer Weise innerhalb der Tiefgarage sowie auf den Ein- und Ausfahrten verursacht werden. Die Schäden sind vor Verlassen des Unfallortes durch den Tiefgaragenbenutzer bei den Stadtwerken Remseck am Neckar anzuzeigen.

V Benutzungsbestimmungen in der Tiefgarage

Die Stadtwerke Remseck am Neckar sind berechtigt, das Kraftfahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr oder wenn es behindernd oder verkehrswidrig abgestellt ist, auf Kosten des Nutzers versetzen oder entfernen zu lassen. Außerdem:

1. Die Tiefgarage darf ausschließlich nur zur Einstellung von Personenkraftwagen und Krafträdern genutzt werden, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind und die Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
2. In der Tiefgarage sowie auf den Ein- und Ausfahrten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Der Tiefgaragenbenutzer hat gesetzliche und behördliche Vorschriften, sowie polizeiliche Anordnungen und die Benutzungsbestimmungen zu beachten.
3. Der Tiefgaragenbenutzer hat bei der Ein- und Ausfahrt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Nach erfolgter Einstellung des Fahrzeuges ist der Tiefgaragenbenutzer verpflichtet, das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrssüchtig zu sichern.
4. Den Anordnungen des Personals der Stadtwerke Remseck am Neckar und der Stadt Remseck am Neckar ist Folge zu leisten.
5. In der Tiefgarage sowie den Ein- und Ausfahrten darf gemäß § 3 StVO nur im Schritttempo (max. 10 km/h) gefahren werden.
6. Die Einstellung des Fahrzeuges hat ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien zu erfolgen, damit auf benachbarten Einstellplätzen das jederzeitige ungehinderte Ein- und Aussteigen möglich ist. Die Fahrzeuge dürfen den Fahrbahnbereich nicht verengen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Stadtwerke Remseck am Neckar berechtigt, das Nutzungsentgelt entsprechend der in Anspruch genommenen Stellplätze oder Flächen zu berechnen.

7. Der Tiefgaragenbenutzer darf nur die gekennzeichneten Parkflächen benutzen.
8. Unbeschadet weitergehender polizeilicher Vorschriften ist insbesondere untersagt:
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - b) die Lagerung von feuergefährlichen Gegenständen jeder Art, leeren Betriebsstoffbehälter und Abfällen,
 - c) das Nachfüllen von Öl, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsmitteln,
 - d) das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gas geben und Betreiben von Motoren im Stand,
 - e) die Einstellung eines Fahrzeugs mit undichtem Tank oder Vergaser,
 - f) das Hupen, sowie sonstige Belästigungen durch vermeidbare Geräusche,
 - g) die Durchführung von Arbeiten am eingestellten Fahrzeug gleich welcher Art, z. B. Waschen oder Reinigen,
 - h) der Aufenthalt unberechtigter Personen,
 - i) der Aufenthalt über die Zeit des reinen Abstell- oder Abholvorgangs hinaus,
 - j) dauerhaftes Parken von Kraftfahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen
9. Das Verteilen von Prospekten und sonstigen Werbematerials ist in der gesamten Tiefgarage untersagt. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt kostenpflichtige Entfernung des Materials.
10. Das Befahren der Tiefgarage mit Skateboards, Inlineskaters u.ä. ist untersagt. Eltern haften für Ihre Kinder. Es ist untersagt Fahrzeuge auf den Einstellplätzen, Fahrbahnen oder Rampen zu reparieren oder zu reinigen, Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle einzufüllen oder abzulassen sowie Verunreinigungen herbeizuführen.
11. Die Höchsteinstelldauer in der Tiefgarage (bei Kurzparkern) beträgt zwei Wochen. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Betreiber berechtigt, das Fahrzeug, sofern eine schriftliche Benachrichtigung des Benutzers ergebnislos erfolgt ist, auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen. Darüber hinaus steht dem Betreiber bis zur Entfernung des Kraftfahrzeugs ein der Entgeltordnung entsprechendes Parkentgelt zu.

VI Meldung von Störungen

Die Tiefgaragenbenutzer werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Feuer, Rohrbrüche, erhöhten Gasgeruch sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich den Mitarbeitern der Stadtwerke Remseck am Neckar unter der am Kassenautomat angegebenen Nummer oder im Notfall der Polizei unter der Notrufnummer 110 mitzuteilen.

VII Entgeltspflicht/ Ordnungswidrigkeiten/ Zuwiderhandlungen

1. Die Höhe des Parkentgelts wird in der jeweils gültigen Entgeltordnung geregelt.
2. Bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann die Stadt Remseck dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt in der Tiefgarage verbieten. Dieses Verbot kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

VIII Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.11.2020 in Kraft.

Remseck am Neckar, 20.10.2020

gez.

Dirk Schönberger
Oberbürgermeister